

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der  
Evang. - Luth. Kirchenstiftung Grafengehaig

(Anlage zur Friedhofsordnung der  
Evang. - Luth. Kirchenstiftung Grafengehaig)

## I. Grabmale

### § 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben, vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

### § 2

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
3. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

### § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

#### § 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

#### § 5

**Verboten** sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

#### § 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils zwei Drittel der Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,00 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,20 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten, außerhalb des Reihenfeldes, sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
5. Grabmale im Urnengrabfeld dürfen nicht höher als 0,90 m sein.
6. Reihengräber in fortlaufender Reihe sind möglichst einheitlich in Form und Farbe der Grabeinfassung und des Grabsteines zu gestalten. Geringe Abweichungen sind möglich.

## § 7

1. Die Grabstätten des Friedhofes sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 11 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung) oder durch eine Grabplatte abzudecken. Die Größe der Grabplatte ist frei wählbar.
2. Die Größe der Abdeckung von Urnengräbern ist frei wählbar.
3. Rasengräber werden durch eine Platte in einheitlicher Größe und Form gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt ca. 40 cm x 40 cm.

## § 8

1. Die Inschrift soll das Andenken an die/den Verstorbene/n würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist **verboten**, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

## § 9

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
4. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung **schriftlich** mitzuteilen.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## § 10

1. Die **Nutzungsberechtigten haften** für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

3. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

### **§ 11**

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

### **§ 12**

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
3. Vorhandene Rasenrabatten dürfen nicht verändert werden.

### **§ 13**

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Reihengräber anzupflanzen.
2. Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edelnadelhölzer) zu bepflanzen, die die vorgeschriebene Grabsteinhöhe nicht überschreiten dürfen.
3. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

### **§ 14**

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
2. Bei Grabstätten, die mit Steinplatten abgedeckt sind, ist es nicht gestattet, außerhalb des Grabfeldes Blumen in Vasen und anderen Gefäßen aufzustellen.

## **§ 15**

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb **verboten**.
4. Abfälle sind zu trennen (kompostierbare Abfälle und Restmüll) und in den entsprechenden Containern hinter dem Friedhof zu entsorgen.

## **§ 16**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

### **§ 18**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Januar 2012. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Kirchenvorstand der  
Evang.- Luth. Kirchengemeinde  
Grafengehaig